

VG Neustadt, Urteil vom 04.03.2015 - 3 K 865/14.NW

In dem Verwaltungsrechtsstreit
wegen Fahrerlaubnis

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2015 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Kostenbescheid sowie gegen die Entziehung ihrer Fahrerlaubnis der Klasse C1 E und das Untersagen des Führens fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge.

Der Klägerin wurde im Jahre 1973 die Fahrerlaubnis der Klasse C1E erteilt.

Aufgrund einer Mitteilung der Betreuungsbehörde des Beklagten vom 13. März 2012 wurde der Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten bekannt, dass bei der Klägerin **eine psychische Krankheit im Sinne einer fronttemporalen Demenz** vorliegt.

Die Betreuungsbehörde übermittelte der Fahrerlaubnisbehörde eine Kopie des wegen der Bestellung eines Betreuers für die Klägerin im Auftrag des Amtsgerichts K. vom 31. Januar 2012 eingeholten Gutachtens des Pfalzkrankums vom 23. Februar 2012, in welchem diese Diagnose enthalten war.

Mit Beschluss des Amtsgerichts K. - Vormundschaftsgericht - vom 15. Mai 2012 (Az.: 1 XVII 12/12) wurde der Sohn der Klägerin, Herr T. F., zu ihrem Betreuer bestellt. Als Aufgabenbereiche sind bestimmt worden:

Alle Angelegenheiten der betroffenen Person einschließlich Entscheidungen über den Fernmeldeverkehr und Entscheidungen über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post.

Dieser Beschluss wurde dem Betreuer der Klägerin nach der vom Landgericht Landau gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde aktenkundlich gemachten Angabe am 13. Juni 2012 zugestellt.

In einem Aktenvermerk der Fahrerlaubnisbehörde vom 13. Juni 2012 ist festgehalten, dass der Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörde bei dem Betreuer der Klägerin angerufen und der Betreuer gegenüber dem Sachbearbeiter gesagt habe, seine Mutter sei aufgrund ihrer Krankheit nicht mehr in der Lage, ein Kraftfahrzeug zu führen. Aus diesem Grund sei der Betreuer bereit, auf die Fahrerlaubnis seiner Mutter zu verzichten und den Führerschein zu übersenden. Dem Betreuer sei eine Verzichtserklärung zugeschickt worden.

In einem weiteren Aktenvermerk der Fahrerlaubnisbehörde vom 25. Juni 2012 ist festgehalten, dass der Betreuer der Klägerin dem Sachbearbeiter mitgeteilt habe, er schicke den Führerschein mit der Verzichtserklärung zu. Ob auch auf das Führen von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen verzichtet werde, wolle er erst noch prüfen. In der Folgezeit ging bei dem Beklagten weder eine Verzichtserklärung ein noch wurde der Führerschein übersandt.

Mit dem Betreuer der Klägerin am 27. Juli 2012 zugestellten Schreiben vom 26. Juli 2012 forderte der Beklagte die Klägerin zur Beibringung eines Gutachtens eines Neurologen mit verkehrsmedizinischer Qualifikation auf. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Mitteilung der Betreuungsbehörde des Beklagten vom 13. März 2012 bekannt geworden sei, dass wegen der Bestellung eines Betreuers für die Klägerin im Auftrag des Amtsgerichts Kandel vom 31. Januar 2012 ein fachneurologisches Gutachten vom Pfalzkrankenhaus, Klingenberg, angefordert worden sei, in welchem der Gutachter zusammenfassend zu dem Ergebnis gekommen sei, dass bei ihr eine psychische Krankheit im Sinne einer frontotemporalen Demenz vorliege.

Nach § 11 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung - FeV - müssten Inhaber einer Fahrerlaubnis hierfür die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen seien insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliege, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen werde. Aufgrund der o. g. Sachlage bestehe die Annahme, dass die Klägerin wegen der Demenz derzeit nur bedingt oder nicht mehr geeignet sei, Kraftfahrzeuge zu führen. Nach der Ziffer 7.3. ff. der Anlage 4 zu § 11 FeV sowie der Ziffer 3.10.2 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung sei, wer unter Demenz leide, nicht oder nur bedingt in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen (auch fahrerlaubnisfreie) gerecht zu werden.

Es sei daher zu klären, welche Auswirkungen die Krankheit auf das Führen von Kraftfahrzeugen (auch fahrerlaubnisfreie) habe.

Die Gutachtensanordnung enthielt die vom Gutachter zu beantwortenden Fragen , nämlich ob bei der Klägerin aufgrund der festgestellten Gesundheitsstörung bzw. Krankheit (Demenz) Beeinträchtigungen vorliegen, die das sichere Führen von Kraftfahrzeugen in Frage stellen und ob aufgrund der festgestellten Gesundheitsstörung bzw. Krankheit (Demenz) Beeinträchtigungen vorliegen, die das sichere Führen von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen in Frage stellen.

Weiter waren in der Gutachtensanordnung die Hinweise enthalten , dass die Begutachtung die Überprüfung zum Führen von allen Kraftfahrzeugen (z. B. Mofa, sonstige Kraftfahrzeuge) beinhalte, die Kosten der Untersuchung von der Klägerin zu tragen seien und im Falle der Gutachtensverweigerung oder der nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens auf die Nichteignung der Klägerin geschlossen und ihr die Fahrerlaubnis entzogen sowie gleichzeitig das Führen von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen untersagt werde. Zur Vorlage des Gutachtens wurde eine Frist bis zum 7. September 2012 gesetzt. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die Klägerin die Möglichkeit habe, die an die Untersuchungsstelle zu übersendenden Unterlagen bei dem Beklagten einzusehen.

In dem Anordnungsschreiben wurden für die Gutachtensanordnung Gebühren in Höhe von 25,60 € sowie Auslagen in Höhe von 3,10 € festgesetzt.

Mit am 27. August 2012 eingegangenen Telefax erhob der Betreuer der Klägerin gegen die Kostenfestsetzung im Anordnungsschreiben vom 26. Juli 2012 Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, es sei bisher noch keine formelle Betreuerbestellung erfolgt, worüber er die Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten bereits mehrfach telefonisch informiert habe.

Im Hinblick auf die Gutachtensanordnung führte er im Wesentlichen aus, der Beklagte möge die Ermächtigungsgrundlage nennen , die zur Weitergabe von vertraulichen medizinischen Gutachten von der Betreuungsbehörde an die Führerscheinstelle berechtige. Das von dem Beklagten im Anordnungsschreiben angeführte Gutachten schließe die Fahrtüchtigkeit der Klägerin gerade nicht aus.

Der Beklagte half dem Widerspruch der Klägerin gegen die Kostenfestsetzung im Anordnungsschreiben vom 26. Juli 2012 nicht ab.

Das Nichtabhilfeschreiben enthielt den Hinweis, dass für den Fall, dass bis zum 7. September 2012 das angeforderte Gutachten nicht vorliege, die Fahrerlaubnis entzogen und das Führen von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen durch einen kostenpflichtigen Bescheid untersagt werde. Dies könne dadurch vermieden werden, dass auf die Fahrerlaubnis und das Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge durch eine schriftliche Erklärung verzichtet und der Führerschein bei dem Beklagten abgeliefert werde.

Der Betreuer der Klägerin teilte mit E-Mail vom 10. September 2012 der Fahrerlaubnisbehörde mit, bei der Anordnung eines ärztlichen Gutachtens habe sich die Behörde auf rechtswidrig erhobene Daten bezogen. Grundsätzlich dürfe die Behörde gemäß § 12 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz - LDSG – nur direkt beim Betroffenen Daten erheben. Eine Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (z. B. Familienangehörigen, Ärzten, sozialen Diensten oder sonstigen Behörden) sei nur mit Einwilligung des Betroffenen statthaft. Ebenfalls sei eine Weitergabe von Daten, die die Behörde erhoben habe, an andere Stellen als dem Vormundschaftsgericht, z. B. auch an die Führerscheinstelle, nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Eine solche Einwilligung liege hier nicht vor und werde auch nicht erteilt. Gemäß § 14 Abs. 5 LDSG hätte daher die Führerscheinstelle die Rechtswidrigkeit der Übermittlung der Daten feststellen müssen.

Die Daten seien daher bei der Führerscheinstelle gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu löschen, da eine Speicherung unzulässig sei. Für den Fall, dass eine weitere Verarbeitung der Daten erfolge, würden jetzt schon weitere straf- und zivilrechtliche Schritte angekündigt. Außerdem werde der Landesdatenschutzbeauftragte über den Vorfall informiert.

Nachdem das angeforderte Gutachten nicht vorgelegt wurde, entzog der Beklagte mit Bescheid vom 14. September 2012 - gestützt auf § 11 Abs. 8 FeV - der Klägerin die ihr erteilte Fahrerlaubnis der Klasse C1E und untersagte zugleich das Führen von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen. Außerdem wurde aufgegeben, den am 8. März 2011 unter der Führerscheinnummer K... durch den Beklagten ausgestellten Führerschein der Klasse C1E sowie eine eventuell ausgestellte Mofa-Prüfbescheinigung unverzüglich abzuliefern. Für den Fall, dass der Führerschein und die Mofa-Prüfbescheinigung nicht innerhalb von drei Tagen seit Zustellung des Bescheides abgeliefert werde, werde die zwangsweise Einziehung angedroht.

Der Sofortvollzug der Fahrerlaubnisentziehung , der Untersagung des Führens von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen sowie der Ablieferungspflicht wurde angeordnet. Zugleich wurden in dem Bescheid Gebühren in Höhe von 170,00 € zuzüglich 3,10 € Auslagen festgesetzt.

Der Bescheid wurde dem Betreuer der Klägerin am 18. September 2012 zugestellt. Mit Telefax vom 15. Oktober 2012 erhob der Betreuer der Klägerin gegen den Bescheid vom 14. September 2012 Widerspruch und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass der Bescheid vom 14. September 2012 rechtswidrig sei, weil er auf grober Verletzung des Datenschutzes sowie einer Befugnisüberschreitung der Betreuungsbehörde des Beklagten zu Lasten der Klägerin beruhe. Die Daten seien daher auch zu löschen. Die Angelegenheit habe er dem Landesdatenschutzbeauftragten zur Prüfung vorgelegt.

Der vom Betreuer der Klägerin eingeschaltete Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz teilte dem Beklagten mit Schreiben vom 23. November 2012 mit, die von der Betreuungsbehörde des Beklagten der Führerscheinstelle übermittelte Kopie des Betreuungsgutachtens werde für unzulässig gehalten. Die Übermittlung des Betreuungsgutachtens an die Führerscheinstelle sei nach § 14 Abs. 2 LDSG nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen , die eine Erhebung nach § 12 Abs. 5 LDSG oder eine Speicherung oder Nutzung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 LDSG zu lassen würden. Die in dem Betreuungsgutachten enthaltenen Daten seien Gesundheitsdaten und damit besondere Arten personenbezogener Daten i. S. v. § 3 Abs. 9 LDSG. Nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Nr. 4 LDSG sei eine Datenübermittlung an die Führerscheinstelle durchaus zulässig, wenn sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar bedrohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sei.

Im vorliegenden Fall hätten der Betreuungsbehörde Erkenntnisse vorgelegen, dass die Klägerin so erkrankt sei, dass sie gegebenenfalls nicht mehr in der Lage sei, ein Kraftfahrzeug zu führen. Der Datenschutzbeauftragte halte es daher für zulässig, dass die Betreuungsbehörde die Führerscheinstelle über die Art der Erkrankung der Klägerin unterrichtet habe. **Es werde jedoch nicht für erforderlich und damit für unzulässig gehalten , dass das gesamte Betreuungsgutachten an die Führerscheinstelle übermittelt worden sei.**

Denn würden der Führerscheinstelle Tatsachen bekannt, die Bedenken an der Kraftfahreignung begründeten, könne die Fahrerlaubnisbehörde selbst die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Betroffenen anordnen (§ 46 Abs. 3 FeV). Dies habe die Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten letztlich auch veranlasst. **Die Übermittlung des Betreuungsgutachtens sei unzulässig gewesen und damit auch die Speicherung dieses Gutachtens bei der Führerscheinstelle, weswegen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 LDSG dieses Gutachten zu löschen und gegenüber dem Datenschutzbeauftragten zu bestätigen sei.**

Der Beklagte teilte mit Schreiben vom 7. Februar 2013 dem Landesdatenschutzbeauftragten mit, dass neben dem bereits aus der Akte entfernten Betreuungsgutachten sämtliche für die Betreuung maßgeblichen Unterlagen ebenfalls aus der Akte entfernt und vernichtet worden seien.

Mit Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses bei dem Beklagten vom 28. August 2014 wurden die Widersprüche der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kostenfestsetzung für die Anordnung zur Vorlage des fachärztlichen Gutachtens sei rechtmäßig erfolgt. Rechtsgrundlage für die Kostenfestsetzung vom 26. Juli 2012 seien die § 6a Abs. 1 und 2 StVG i. V. m. §§ 1,2 und 4 GebOSt i. V. m. Ziffer 208 der Anlage 1 und § 1 GebOSt. Die Klägerin sei Kostenschuldnerin, da sie die Aufforderung zur Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens durch ihren Gesundheitszustand veranlasst habe.

Die Höhe der Gebühren sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Die der Kostenanforderung zugrunde liegende Anordnung der Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens sei zu Recht erfolgt. Gemäß § 46 Abs. 3 FeV i. V. m. § 11 FeV sei das Gutachten anzuordnen gewesen. Nach Ziffer 7.3 der Anlage 4 zu § 11 FeV und der Ziffer 3.10.2 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung sei, wer unter Demenz leide, nicht oder nur bedingt in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen (auch fahrerlaubnisfreien) gerecht zu werden. Im Hinblick darauf, dass es leichte hirnorganische Psychosyndrome gebe, die sich auf die Leistung beim Führen eines Kraftfahrzeuges kaum auswirkten, und auch schwere organische Psychosyndrome, die die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschlossen, sei hier zu klären gewesen, welche Auswirkungen die Krankheit der Klägerin auf das Führen von Kraftfahrzeugen (auch fahrerlaubnisfreien) habe.

Gemäß § 46 Abs. 3 FeV i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 FeV sei daher die Gutachtensbeibringung anzuordnen gewesen. An dieser Einschätzung ändere auch die beanstandete von der Betreuungsbehörde erfolgte Übermittlung einer Kopie des Betreuungsgutachtens, das aus der Akte entfernt worden sei, an die Fahrerlaubnisbehörde nichts. Selbst der eingeschaltete Landesbeauftragte für den Datenschutz habe es für zulässig gehalten, dass die Betreuungsbehörde die Fahrerlaubnisbehörde über die Art der Erkrankung der Klägerin informiert habe.

Lediglich die Übermittlung des gesamten Betreuungsgutachtens sei als unzulässig angesehen worden. Ein Verwertungsverbot liege hier nicht vor. So sei die Fahrerlaubnisbehörde selbst dann zum Tätigwerden verpflichtet, wenn ihr der zu regelnde Sachverhalt unter Bruch eines Berufsgeheimnisses mitgeteilt worden sei

(vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. September 1970).

Infolgedessen habe der Beklagte die seitens der Betreuungsbehörde mitgeteilten Umstände verwerten und in Gestalt der Anordnung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens tätig werden dürfen. Des Weiteren habe der Betreuer der Klägerin selbst dem Beklagten im Rahmen eines Telefonats am 13. Juni 2012 mitgeteilt, dass die Klägerin aufgrund ihrer Krankheit nicht mehr in der Lage sei, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die Frage der Fahreignung der Klägerin sei daher gemäß den Vorgaben der Fahrerlaubnisverordnung zu prüfen gewesen.

Die festgesetzten Gebühren und Auslagen seien auch der Höhe nach nicht zu bemängeln. Die Geltendmachung von Auslagen in Höhe von 3,10 € beruhe auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOSt -, wonach der Gebührenschuldner Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde zu tragen habe. Die Erhebung von Gebühren in Höhe von 25,60 € sei ebenfalls rechtmäßig. Ziffer 208 der Anlage zu § 1 GebOSt sehe für Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV einen Gebührenrahmen von 12,80 € bis 25,60 € vor. Gemessen an den Grundsätzen des § 6 GebOSt in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz - VwKostG - stelle sich die Gebührenfestsetzung von hier 25,60 € als angemessen dar. **Zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes habe sich der Beklagte an Ziffer 399 der Anlage zu § 1 GebOSt orientiert, wonach der Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit zu vergüten sei.**

Lege man den Zeitaufwand für das erforderliche Aktenstudium und den Zeitaufwand für die Prüfung des Sachverhalts und der Beurteilungskriterien sowie für die Fertigung der Gutachtensanordnung zu Grunde, sei die Gebührenerhebung in Höhe von 25,60 € nicht zu beanstanden.

Auch seien die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Untersagen des Führens fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge zu Recht erfolgt. So habe die Klägerin das von ihr zu Recht geforderte Gutachten nicht vorgelegt. Daher habe gemäß § 11 Abs. 8 FeV, auf den in der Anordnung hingewiesen worden sei, auf die Nichteignung der Klägerin zum Führen von Kraftfahrzeugen, auch fahrerlaubnisfreien, geschlossen werden dürfen.

Ebenso sei die Pflicht zur Ablieferung des Führerscheins bzw. der Mofa-Prüfbescheinigung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrsgesetz - StVG - i. V. m. 47 Abs. 1 und 2 FeV rechtmäßig. Die Androhung der zwangsweisen Einziehung des Führerscheins und der Mofa-Prüfbescheinigung erfolge im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 Nr. 3, 65, 66 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVG -. Die auf der Grundlage von Ziffer 206 der Anlage zu § 1 GebOSt festgesetzten Gebühren in Höhe von 170,00 € sowie die auf Erhebung von 3,10 € Auslagen seien weder dem Grunde noch der Höhe nach zu bemängeln.

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Betreuer der Klägerin am 3. September 2014 zugestellt.

Die Klägerin, vertreten durch ihren Betreuer, hat am 30. September 2014 durch ihre Prozessbevollmächtigte Klage erhoben. Zur Begründung wird ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung durch die Betreuungsbehörde an die Fahrerlaubnisbehörde hätten nicht vorgelegen. Die Klägerin sei ausweislich des der Klageschrift beigelegten Gutachtens des Pfalzkrankenhauses, Klingenstein, vom 23. Februar 2012 bereits im Januar 2012 nicht mehr in der Lage gewesen, ein Fahrzeug zu führen. Demnach sei aufgrund des Gesundheitszustandes der Klägerin und auch wegen der erfolgten Schlüsselabnahme und Überwachung durch Familienmitglieder ausgeschlossen gewesen, dass die Klägerin noch am Straßenverkehr teilnehme. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung habe daher überhaupt nicht gedroht, weswegen auch die Datenübermittlung nicht erforderlich gewesen sei.

Die Klägerin beantragt, die Bescheide des Beklagten vom 26. Juli 2012 - Az.: 42-161-01 /01 – und vom 14. September 2012 - Az. 163-01/01 - in Form des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses bei dem Beklagten vom 28. August 2014, Az. KRA 2012203 und KRA 2012223, aufzuheben , der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Begründung der angefochtenen Bescheide. Ergänzend trägt er vor, das von der Klägerseite im Klageverfahren vorgelegte Gutachten des Pfalzlinikums vom 23. Februar 2012 sei nicht zu verkehrsmedizinischen Fragestellungen ergangen. Damit ergebe sich aus diesem Gutachten nicht auch eine Einschätzung zur Fahreignung der Klägerin, weshalb die Frage der Fahreignung der Klägerin wegen der bei ihr vorliegenden Krankheit durch das angeordnete, von ihr aber dann nicht beigebrachte Gutachten habe geklärt werden sollen.

Privat von Familienmitgliedern getroffene Vorkehrungen wie die geltend gemachte Wegnahme von Autoschlüsseln und die Überwachung , die das Führen eines Kraftfahrzeuges verhindern sollten, beseitigten nicht die Berechtigung eines Betroffenen, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Des Weiteren wird auf das Sitzungsprotokoll vom 4.März 2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zu lässige Klage ist unbegründet.

Der Kostenbescheid des Beklagten vom 26. Juli 2012 sowie der Bescheid des Beklagten vom 14. September 2012 und der zu diesen Bescheiden jeweils ergangene Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses bei dem Beklagten vom 28. August 2014 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) .

I.

Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid vom 26. Juli 2012 sind die Vorschriften der §§ 6a Abs. 1 und 2 StVG i.v.m. §§ 1, 2 und 4 GebOSt i.v.m. Ziff. 208 der Anlage zu § 1 GebOSt.

Gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1 a StVG werden Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften erhoben. § 6a Abs.2 StVG ermächtigt dazu , die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Gebührensätze für die einzelnen Amtshandlungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, was durch die GebOSt erfolgt ist. Gemäß § 6a Abs. 3 StVG findet im Übrigen das Verwaltungskostengesetz Anwendung.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GebOSt ergeben sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze aus dem der Gebührenordnung als Anlage beigefügten Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Bei der Aufforderung zur Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens, wie dies im vorliegenden Fall durch das Anordnungsschreiben des Beklagten vom 26. Juli 2012 erfolgte, handelt es sich um eine Maßnahme gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GebOSt i.V.m. Ziff. 208 der Anlage zu § 1 GebOSt, wonach unter anderem für die Anordnungen von Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis Gebühren in Höhe von 12,80 € bis 25,60 € erhoben werden können.

Vorliegend hat die Klägerin die im Kostenbescheid vom 26. Juli 2012 festgesetzten Gebühren und Auslagen als Kostenschuldnerin i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt zu tragen , da sie die mit Schreiben des Beklagten vom 26. Juli 2012 erfolgte Anordnung der Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens durch ihren Gesundheitszustand veranlasst hat.

Die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Gutachtensanordnung vom 26. Juli 2012 war rechtmäßig. Diese findet ihre Rechtsgrundlagen in § 46 Abs. 3 FeV i.v.m. § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV. Danach kann die Fahrerlaubnisbehörde, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken an der körperlichen oder geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers begründen, zu Vorbereitung von Entscheidungen über die Entziehung der Fahrerlaubnis oder über Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen.

Bedenken gegen die Eignung liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 zur FeV hinweisen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 FeV).

Vorliegend wurden dem Beklagten Tatsachen bekannt, die Bedenken im vorgenannten Sinn begründeten. So teilte die Betreuungsbehörde des Beklagten der Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten mit Datum vom 13. März 2012 mit, dass bei der Klägerin eine psychische Krankheit im Sinne einer frontotemporalen Demenz vorliegt. Diese bekannt gewordene Tatsache begründete Bedenken an der Fahreignung der Klägerin. So ist nach Ziffer 7.3 ff. der Anlage 4 zu § 11 FeV sowie der Ziff. 3.10.2 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung derjenige, der unter Demenz leidet, nicht oder nur bedingt in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen (auch fahrerlaubnisfrei) gerecht zu werden.

Es war daher durch das angeordnete Gutachten zu klären, welche Auswirkungen die Krankheit der Klägerin auf das Führen von Kraftfahrzeugen (auch fahrerlaubnisfrei) hat. Der Beklagte dürfte daher gemäß § 46 Abs. 3 FeV iVm. § 11 Abs. . 2 Nr. 1 und Abs. 6 FeV die Beibringung eines Gutachtens eines Neurologen mit verkehrsmedizinischer Qualifikation mit Schreiben vom 26. Juli 2012 anordnen.

Die Gutachtensanordnung vom 26. Juli 2012 ist inhaltlich rechtmäßig. Der Beklagte hat auch unter Beachtung der formellen Voraussetzungen (§ 11 Abs. 6 FeV) die Klägerin zu Recht nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV zur Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens im Hinblick auf die bei ihr vorliegende frontotemporale Demenz aufgefordert.

Insbesondere war der Beklagte hier nicht durch ein Verwertungsverbot an der Anordnung des fachärztlichen Gutachtens gehindert.

So sind allgemeine Verwertungsverbote im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nicht normiert. Auch das Fahrerlaubnisrecht kennt keine grundsätzlichen Verwertungsverbote mit Ausnahme des Verbots der Verwendung getilgter Eintragungen im Verkehrszentralregister (§ 29 Abs. 8 StVG a. F.) bzw. ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister (§ 29 Abs. 7 StVG in der seit dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung) und der Verwertung von getilgten Straftaten im Bundeszentralregister gemäß § 51 Bundeszentralregistergesetz - BZRK –

(vgl. Kopp/Ramsauer, 11. Auflage, § 24 VwVfG, Rn. 29).

Verwertungsverbote im Verwaltungsverfahren können sich allerdings aus allgemeinen Grundsätzen ergeben, insbesondere bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen bei der Beweis-/Datenerhebung und/oder der Beweismittel/Datenweitergabe im Bereich anderer Rechtskreise. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich ein Verwertungsverbot eines Rechtskreises nicht "automatisch" auch in einem anderen Rechtskreis auswirkt, sondern stets eine neue Interessenabwägung erfordert, da Verwertungsverbote stets eine Zweck/Mittel-Relation darstellen, welche in jedem Rechtskreis anders ausfallen kann

(vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Oktober 2000 - 12 M 3738/00 -, NJW 2001, 459; Landessozialgericht NRW vom 20. Juni 2007 - L 17 U 125/04 - , juris, Rn. 31).

So ist beispielsweise für den Bereich des Strafprozessrechts anerkannt, dass etwa Beweismittel, welche strafprozessual nicht verwertbar sind, wegen des hohen Gutes der Sicherheit des Verkehrs von der Fahrerlaubnisbehörde verwertet werden dürfen

(vgl. BayVGH vom 19. Januar 1998 - 11 B 95.2282 - , juris, Rn. 20; VGH Baden-Württemberg, Entscheidung vom 16. Mai 2007 -10 S 608/07 - , juris, Rn. 4).

Deshalb hat es vorliegend auch der Landesdatenschutzbeauftragte für zulässig gehalten, dass die Betreuungsbehörde die Führerscheinstelle des Beklagten über die Art der Erkrankung der Klägerin informierte. Lediglich auch die Übermittlung des Fachgutachtens des Pfalzkrankenhauses hielt der Landesdatenschutzbeauftragte für unzulässig. Auf die Ausführungen des Landesdatenschutzbeauftragten in seinem Schreiben vom 23. November 2012 an den Beklagten wird insoweit verwiesen.

Da die Frage der Fahreignung allein durch die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund des geforderten Gutachtens bewertet wird, erübrigt sich das Erfordernis der Klärung der Fahreignung auch nicht durch die Wegnahme von Autoschlüsseln und permanenter Überwachung durch Familienmitglieder.

Da auch der Betreuer der Klägerin, der mit der am 13. Juni 2012 erfolgten Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichts Kandel wirksam bestellt worden ist (§§ 40, 287 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG -), keine Verzichtserklärung hinsichtlich der Fahrerlaubnis für die Klägerin abgab, wie ursprünglich zunächst angekündigt, war auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hier die am 26. Juli 2012 erfolgte Anordnung der Beibringung des Gutachtens aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs rechtmäßig.

Die Gutachtensanordnung erweist sich auch sonst nicht als ermessensfehlerhaft (§ 114 VwGO). Hier überwiegt das öffentliche Interesse an der Gutachtenanforderung das private Interesse der Klägerin, von dieser Maßnahme verschont zu bleiben. Dem durch ungeeignete Kraftfahrer entstehenden hohen Risiko für den Straßenverkehr ist durch eine strenge präventive Kontrolle entgegenzuwirken. Die Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten konnte daher die Klägerin ermessensfehlerfrei verpflichten, ein Gutachten beizubringen.

Die festgesetzten Gebühren und Auslagen im Kostenbescheid vom 26. Juli 2012 sind auch der Höhe nach nicht zu bemängeln. Insoweit erfolgte klägerseits bereits kein substantiierter Einwand.

II.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 des Bescheides vom 14. September 2012 getroffene Fahrerlaubnisentziehung ist § 46 Abs. 1 FeV i.v.m. § 3 Abs. 1 StVG. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zu § 11 FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Vorliegend lagen aufgrund der Mitteilung der Betreuungsbehörde des Beklagten, dass bei der Klägerin eine psychische Krankheit im Sinne einer frontotemporalen Demenz vorliegt, Bedenken hinsichtlich der Kraftfahreignung gemäß § 46 Abs. 3 FeV vor, die die Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten zur Anordnung der Beibringung eines neurologischen Gutachtens berechtigte. Da das rechtmäßig geforderte Gutachten (siehe dazu oben unter 1.) nicht vorgelegt wurde, durfte der Beklagte gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung der Klägerin zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Auf diese Rechtsfolge war die Klägerin im Anordnungsschreiben vom 26. Juli 2012 hingewiesen worden.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 2 des Bescheides vom 14. September 2012 ausgesprochene Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge ist § 3 Abs. 1 FeV. Auch insoweit hat die Klägerin das zu Recht angeforderte Gutachten nicht vorgelegt, weshalb ebenfalls nach § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung der Klägerin zum Führen auch fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge geschlossen werden durfte mit der Folge, dass ihr das Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge zu untersagen war.

Der Bescheid des Beklagten vom 14. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses bei dem Beklagten vom 28. August 2014 erweist sich auch im Übrigen als rechtmäßig.

Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe - um Wiederholungen zu vermeiden - ab und verweist auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses bei dem Beklagten vom 28. August 2014, denen es sich - auch unter Würdigung des klägerischen Vorbringens im Rahmen des Klageverfahrens, das keine andere rechtliche Würdigung begründet - vollinhaltlich anschließt (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.